

## Merkblatt von vorrangigen Leistungen

Das Bürgergeld ist eine nachrangige Leistung, die erst gewährt wird, wenn vorrangigen Ansprüche beantragt wurden. Daher müssen Sie zunächst alle anderen möglichen Sozialleistungen beantragen, um Ihre Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu beenden oder zu vermindern.

### Vorrangige Leistungen im Überblick:

**1. Kindergeld:** Wird für Kinder ab der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es auch darüber hinaus gewährt werden. Es wird grundsätzlich für alle Kinder bis 18 Jahre gezahlt. Ist Ihr Kind arbeitslos, wird das Kindergeld bis 21 Jahre gezahlt. Befindet sich Ihr Kind in Ausbildung, erhalten Sie Kindergeld bis 25 Jahre.

**2. Kinderzuschlag:** Für Eltern mit geringem Einkommen, die ihren eigenen Bedarf, aber nicht den ihrer Kinder decken können. Der Zuschlag kann zusammen mit Wohngeld beantragt werden, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden.

Voraussetzung für den Bezug von Kinderzuschlag ist unter anderem, dass Sie oder Ihr(e) Partner(in) für Ihre Kinder Kindergeld erhalten und mit Ihrem Einkommen die Mindesteinkommensgrenze erreichen (für Alleinerziehende mindestens 600 Euro brutto, für Paare mindestens 900 Euro brutto).

KIZ Antrag kann Online gestellt werden.

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

**3. Unterhaltsvorschuss (UVG):** Wird das Kind bei getrenntlebenden Eltern überwiegend von einem Elternteil betreut, muss in der Regel der andere Elternteil für den Unterhalt des Kindes aufkommen. Zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil für ein Kind unter 18 Jahren keinen oder zu wenig Unterhalt, kann Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt beantragt werden. Für Kinder von 12 bis 17 Jahren besteht ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder Sie als alleinerziehendes Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 Euro brutto verdienen. Sie erhalten dann monatlich bis zu 394 Euro Unterhaltsvorschuss.

- Für Kinder bis zum 6. Geburtstag: max. 227 € monatlich
- Für Kinder vom 6. bis zum 12. Geburtstag: max. 299 € monatlich
- Für Kinder vom 12. bis zum 18. Geburtstag: max. 394 € monatlich

<https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/familie-schule-integration-und-sport/kinder-jugend-und-familie/unterhaltsvorschuss.php>

**4. Arbeitslosengeld I:** Damit Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, müssen Sie im Wesentlichen folgende Voraussetzungen erfüllen: Sie sind ohne Beschäftigung, können aber mindestens 15 Stunden pro Woche einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen.

Arbeitslosengeld erhält man nur, wenn die Anwartschaftszeit erfüllt ist. Aktuell bedeutet das, dass innerhalb der letzten 30 Monate mindestens 12 Monate eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde und somit für diese mindestens 12 Monate Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt wurden.

**5. Wohngeld:** Ein staatlicher Zuschuss zur Miete oder zu den Wohnkosten für einkommensschwache Haushalte.

**6. Elterngeld:** Sie haben Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Sie erzielten im letzten Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes als Alleinerziehende/-r ein zu versteuerndes Einkommen von unter 250.000 Euro. Für gemeinsam anspruchsberechtigte Eltern erhöht sich die Grenze auf unter 500.000 Euro.

Beantragung Homepage Stadt Oberhausen

<https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/burgerservice-offentliche-ordnung-personal-und-it/oeffentliche-ordnung/burgerservicestellen/elterngeld.php>

## 7. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Ein Anspruch auf BAB besteht nur bei betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildungen. Wichtig ist hierbei, dass es sich um einen anerkannten Ausbildungsberuf nach dem BBiG (Berufsbildungsgesetz) handelt.

Schulische Ausbildungen sowie Duale Studiengänge werden nicht unterstützt, auch wird eine Zweitausbildung normalerweise nicht mit BAB gefördert. Unter bestimmten Umständen kann diese gefördert werden, wenn die erste nicht beendet wurde.

Beantragung bei der Agentur für Arbeit

## 8. Bafög

Wer die deutsche Staatsangehörigkeit hat, kann grundsätzlich BAföG erhalten. Aber auch Bürger der Europäischen Union, Migrantinnen, Migranten und Geflüchtete, die in Deutschland leben, können BAföG als finanzielle Unterstützung während des Studiums oder der Schulzeit erhalten. Als Grundregel gilt: Haben Ausländerinnen und Ausländer eine Bleibeperspektive in Deutschland und sind sie gesellschaftlich integriert, gelten sie als förderberechtigt. Dies sind etwa Personen mit einem Daueraufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder einer Niederlassungserlaubnis.

Studierende, Schülerinnen und Schüler können nur gefördert werden, wenn sie ihr Studium oder ihre schulische Ausbildung vor Vollendung des 45. Lebensjahres beginnen. In einigen Fällen gibt es Ausnahmen von dieser Regel. Rechtliche Grundlage für die Altersgrenze ist § 10 BAföG.

## 9. Weitere vorrangige Leistungen könnten noch in Betracht kommen

- Krankengeld ist bei der zuständigen Krankenkasse zu beantragen
- Unterhalt des getrennt / geschiedenen Ehepartner\*in
- Kindesunterhalt
- Erwerbsminderungsrente beim Rententräger zu beantragen
- Witwen-, Waisen- und Altersrente
- Insolvenzgeld

### Wichtige Hinweise:

- **Antragstellung:** Sie sind verpflichtet, diese vorrangigen Leistungen zu beantragen. Sollten Sie dies nicht tun, kann das Jobcenter den Antrag in Ihrem Namen stellen.
- **Anrechnung:** Einkommen aus vorrangigen Leistungen wird auf das Bürgergeld angerechnet und kann dessen Höhe beeinflussen.
- **Bearbeitungszeit:** Falls die Bearbeitung Ihrer Anträge auf vorrangige Leistungen länger dauert, kann das Jobcenter vorläufig Leistungen gewähren und später mit den zuständigen Stellen abrechnen.

Bitte beachten Sie, dass die genaue Höhe und Dauer der jeweiligen Leistungen von individuellen Faktoren abhängen. Es ist daher ratsam, sich bei den zuständigen Stellen oder Beratungsdiensten detailliert zu informieren.